

VI.
Gesetz
über die Verfassung der Gerichte
der Deutschen Demokratischen Republik
(Gerichtsverfassungsgesetz)

Vom 2. Oktober 1952

(GBl. S. 983)

Erstes Kapitel

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Die Gerichte

Die Rechtsprechung in der Deutschen Demokratischen Republik wird ausgeübt durch das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik, die Bezirksgerichte und die Kreisgerichte.

Aufgaben der Rechtsprechung

§ 2

(1) Die Rechtsprechung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik dient dem Aufbau des Sozialismus, der Einheit Deutschlands und dem Frieden.

Ihre Aufgabe ist

- a) der Schutz der auf der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik beruhenden gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung und ihrer Rechtsordnung,
- b) der Schutz und die Förderung der Grundlagen der sozialistischen Wirtschaft, vor allem des sozialistischen Eigentums und der Volkswirtschaftspläne,